

## Insektizide in Wintergetreide im Herbst - Auflagen

Stand: 15.07.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	IRAC-Wirkort- Gruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Weizen	Gerste	Roggen	Triticale	Winterhafer	Indikationen	max. Anwendung in dieser Indikation	max. Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr	max. Wartezeit in Tagen	Bienenschutz		Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hang- neigung	sonstige Auflagen (fett= bußgeldbewehrt)	
													solo	+ Azol	Oberflächengewässern							
															Stand-	Abdriftminderung	50%	75%				90%
<b>Pyrethroide</b>																						
Cyperkill Max	Cypermethrin 500	3A	0,05	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 10	1x		42	B 1	B 1	n.z.	n.z.	n.z.	20	109	-	-	
Decis forte	Deltamethrin 100	3A	0,075	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst in ES 11-29	2x	7	2x	28	B 2	B 2	n.z.	n.z.	n.z.	15	103	-	NG405 (Drainaufl.)
			0,05					Zweiflügler, in ES 13-77	2x	20								10				
Kaiso Sorbie / Bulldock Top	lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,15	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst	1x		1x	35	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	20	10	5	5	108	-	VV603
									Fritfliege, in ES 11-13	1x												
Karate Zeon	lambda-Cyhalothrin 100	3A	0,075	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 12	2x	10-14	2x	28	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	10	5	5	108	-	-
									Fritfliege, in ES 11-13	2x			F									
									beißende + saugende Insekten, Zweiflügler, in ES 13-85	je 2x			28									
Lamdex Forte *** / Hunter WG ***	lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,15	x	x	x	x	x	Fritfliege, in ES 11-13	2x	10-14	2x	F	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	20	10	5	5	108	-	-
									Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 12	2x			28									
									beißende + saugende Insekten, Zweiflügler, in ES 13-85	je 2x			28									
Mavrik Vita / Evure	tau-Fluvalinat 240	3A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst	1x		1x	F	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	15	10	5	5	101	-	-
									Blattläuse	1x												
Nexide / Cooper	gamma-Cyhalothrin 60	3A	0,08	x	x	x	x	x	beißende und saugende Insekten	2x		2x	35	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	n.z.	n.z.	20	102	-	-
Orefa Delta M	Deltamethrin 25	3A	0,2	x	x				Blattläuse als Virusvektoren, bis ES 83	1x		1x	28	B 2	B2	n.z.	n.z.	20	10	102	-	WW7091
			0,25	x	x			Getreidefliegen, bis ES 83	1x	n.z.												
Scatto	Deltamethrin 25	3A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse, in ES 09-30	2x	14	2x	F	B 1	B 1	n.z.	n.z.	20	10	103	-	NG405 (Drainaufl.)
Shock Down	lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,1	x					Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst in ES 12-25	2x	14	2x	35	B 2	B 2	15	10	5	5	108	-	-
Sumicidin Alpha EC	Esfenvalerat 50	3A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, in ES 12-49	2x		3x	35	B 2	B 2	n.z.	15	10	5	103	NW706 (20m)	-
			0,25	x	x	x	x	Blattläuse	1x	20												
Tarak / LS Lambda / Jaguar	lambda-Cyhalothrin 100	3A	0,075	WW	WG			WH	Blattläuse als Virusvektoren, in ES 12-32	1x		1x	35	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	20	10	5	108	-	-
<b>Pyridincarboxamide</b>																						
Teppeki	Fonicamid 500	9C	0,14	WW					Blattläuse	2x	14	2x	28	B 2	B 2	x	x	x	x	-	-	-
				WG					Blattläuse als Virusvektoren, in ES 11-25	1x	1x	F										
<b>Maltodextrin</b>																						
Eradicoat	Maltodextrin 573,89	U	37,5						Blattläuse, Weiße Fliegen, Spinnmilben (nur zur Befallsminderung)	20x	3	20x	F	B 2	B 2	x	x	x	x	-	-	NB506

ES = Entwicklungsstadium, F = keine Wartezeit erforderlich, WW = Winterweizen, WG = Wintergerste, WH = Winterhafer, n.z. = nicht zugelassen, \*\*\* = Ablauffrist: 30.06.2024

LKSH, Stand: 15.07.2023

\* = NN 410 = Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

\*\* = Proline hat eine NB6644 und eine NB6645 (siehe Erläuterungen); B 4 = nicht bienengefährlich; B 2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr; B 1 = bienengefährlich

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landeswasserverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

## Erläuterungen zur Tabelle Insektizide in Getreide im Herbst - Auflagen:

**rot / fett = bußgeldbewehrt**

**NB506:** Eine Anwendung weiterer als bienengefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel (B1 oder B2) auf der gleichen Fläche ist nur nach einer Mindestwartezeit von 7 Tagen nach der letzten Ausbringung dieses Pflanzenschutzmittels zulässig.

**NG405:** Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

**NT101:** **Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze)** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist.

Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT102:** ..... **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** ..... (siehe Text NT101)

**NT103:** ..... **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** ..... (siehe Text NT101)

**NT108:** **Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze)** eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist.

Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NT109:** ..... **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** ..... (siehe Text NT108)

**NW706:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NW800:** Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

**NB6644:** Die Anwendung in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuftem Insektizid **aus der Gruppe der Pyrethroide** ist auch während des Bienenfluges an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, erlaubt.

**NB6645:** Das Mittel darf in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuftem Insektizid **aus der Gruppe der Neonikotinoide** an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, angewendet werden, sofern dies ausweislich der Gebrauchsanleitung des Insektizids erlaubt ist.

**NN410:** Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

**VV603:** Keine Verwendung behandelter Pflanzen als Grünfütter.

**WW7091:** Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.